



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

35. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 10.03.2009** | **Nummer 4**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Bürgerservice“ - „Allgemeine Informationen“/„Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
17	Bekanntmachung über die Besetzung des Wahlausschusses zur Kreistagswahl 2009	23
18	Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) vom 02.03.2009	23
19	3. Satzung vom 02.03.2009 zur Änderung der Jagdsteuersatzung des Hochsauerlandkreises vom 26.01.1999 in der Fassung vom 15.12.2007	26
20	Bekanntmachung der Schautermine der Gewässerschau 2009 der sonstigen Gewässer im Hochsauerlandkreis im Bereich der Gemeinde Eslohe sowie der Städte Arnsberg, Brilon, Meschede und Sundern	27
21	Öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes	28
22	Öffentliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises über die teilweise Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters	28
23	Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen	29

17 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE BESETZUNG DES WAHLAUSSCHUSSES ZUR KREISTAGSWAHL 2009

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592/SGV. NW. 1112) in der zzt. geltenden Fassung wird bekannt gegeben, dass der Kreistag des Hochsauerlandkreises nach seinen Beschlüssen vom 20. Juni 2008 und 17. Oktober 2008 in seiner Sitzung am 27. Februar 2009 folgende Besetzung des Wahlausschusses zur Kenntnis genommen hat.

Neben dem Wahlleiter als Vorsitzender des Wahlausschusses gehören demselben folgende Personen an:

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
Gerd Hafner, Sundern	Werner Menke, Olsberg
Hermann Kriegel, Marsberg	Paul Theo Homann, Brilon
Gebhard Leifels, Marsberg	Erhard Schäfer, Arnsberg
Ferdi Lenze, Meschede	Markus Hilgenberg, Hallenberg
Ludwig Schulte, Sundern	Josef Peitz, Schmallenberg
Johannes Trippe, Schmallenberg	Helmut Kampmann, Arnsberg
Friedhelm Walter, Arnsberg	Herbert Laufmüller, Sundern
Ulrich Blum, Sundern	Christiane Sperlich, Schmallenberg
Peter Newiger, Olsberg	Dirk Friedrich Berghoff, Eslohe
Michael Schult, Arnsberg	Udo Hahnwald, Arnsberg

Meschede, 04.03.2009

HOCHSAUERLANDKREIS
Der Wahlleiter für die
Kreistagswahl 2009

Stork
Kreisdirektor

18 SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR AMTSHANDLUNGEN NACH DEM FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENERECHT (FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENE- GEBÜHRENSATZUNG) VOM 02.03.2009

Auf Grund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweils geltenden Fassung

- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 527/SGV. NRW. 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10.01.2006 (GV. NRW. 2006 S. 42) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 27.02.2009 folgende Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschildner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der zzt. geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 529), in der jeweils geltenden Fassung, werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), in der jeweils geltenden Fassung, abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5, 6 der VO (EG) 882/2004 und des § 3 GebG NRW erlassen: Tarifstelle 23.8.4.1.1, 23.8.4.1.2, 23.8.4.1.3 und 23.8.4.1.4.

Für die Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.
- (2) Hausschlachtungen im Sinne dieser Satzung sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

§ 3

Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Kleinbetrieben und bei Hausschlachtungen

(1) Kleinbetriebe

Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Trichinenuntersuchung, der bakteriologischen Fleischuntersuchung und der Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan beträgt je Tier in Kleinbetrieben:

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag (Euro pro Tier)			
	bei bis zu 35	bei 36 bis zu 64	bei 65 bis zu 119	ab 120 Tiere
ausgewachsenes Rind	26,87	21,64	17,72	13,80
Jungrind (bis 220 kg)	26,95	21,72	17,80	13,88
Schwein (weniger als 25 kg)	13,73	11,59	9,99	8,39
Schwein (25 kg und mehr)	13,73	11,59	9,99	8,39
Einhufer	42,31	34,87	29,28	23,70
Schaf, Ziege (weniger als 12 kg)	9,40	7,54	6,15	4,76
Schaf, Ziege (12-18 kg)	9,40	7,54	6,15	4,76
Schaf, Ziege (mehr als 18 kg)	9,40	7,54	6,15	4,76
Haarwild	12,14	9,71	7,89	6,07

(2) Hausschlachtungen

Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Trichinenuntersuchung und der bakteriologischen Fleischuntersuchung beträgt je Tier bei Hausschlachtungen:

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag (Euro pro Tier)			
	bei bis zu 35	bei 36 bis zu 64	bei 65 bis zu 119	ab 120 Tie- re
ausgewachsenes Rind	26,15	20,92	17,00	13,08
Jungrind (bis 220 kg)	26,15	20,92	17,00	13,08
Schwein (weniger als 25 kg)	13,57	11,43	9,83	8,23
Schwein (25 kg und mehr)	13,57	11,43	9,83	8,23
Einhufer	40,11	32,67	27,08	21,50
Schaf, Ziege (weniger als 12 kg)	9,28	7,42	6,03	4,64
Schaf, Ziege (12-18 kg)	9,28	7,42	6,03	4,64
Schaf, Ziege (mehr als 18 kg)	9,28	7,42	6,03	4,64
Haarwild	12,14	9,71	7,89	6,07

- (3) Wenn die Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung auf Verlangen zwischen 18:00 und 07:00 Uhr oder an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden, und zwar auch, wenn nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird ein Zuschlag in Höhe von 80 % der Gebühren nach Absatz 1 oder 2 und § 4 dieser Satzung erhoben.

Wenn das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht oder sich die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachtieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann wird ein Zuschlag in Höhe von 80 % der Gebühren nach Absatz 1 oder 2 und § 4 dieser Satzung erhoben.

- (4) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten / Auslagen zu tragen.

§ 4 Einzeltierzuschlag

Für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Schlachtungen von bis zu 5 Tieren je Tag und Schlachtstätte wird neben den Gebühren nach § 3 dieser Satzung - Staffel bei bis zu 35 Tieren - ein Zuschlag je Tier in Höhe von 5,34 € festgesetzt.

§ 5 Trichinenuntersuchung

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen und sonstigen ausschließlich der Trichinenuntersuchung unterworfenen Tierarten beträgt:

- bei Probenentnahme durch das Fleischuntersuchungspersonal 15,65 € je Tier
- bei Probenentnahme durch den Jagdausübungsberechtigten 4,50 € je Tier.

§ 6 Gebühr für Amtshandlungen in EU- zugelassenen Verarbeitungsbetrieben

Für Kontrollen und Untersuchungen in EU-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde der amtlichen Tätigkeit 25,35 €

§ 7 Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Be- trieben

Die Gebühr für Kontrollen und Untersuchungen in sonstigen Betrieben beträgt 25,35 € je angefangene halbe Stunde.

§ 8 Gebühr für BSE-Schnelltests

Die Gebühr für die Untersuchungen auf BSE beträgt 24,04 € je Test.

§ 9 Schlachtgeflügel

- (1) Für die Schlachtieruntersuchung von lebendem Geflügel im Erzeugerbetrieb und für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung wird zur Deckung der tatsächlichen Untersuchungskosten eine Gebühr je angefangene Viertelstunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von 12,68 € erhoben.

- (2) Für Kontrollen und Untersuchungen in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion von Geflügelfleisch wird eine Gebühr je angefangene Viertelstunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von 12,68 € erhoben.
- (3) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten / Auslagen zu tragen.

§ 10

Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

Die Gebühren nach § 3 sind in Höhe von 80 % zu entrichten, wenn die Schlachtieruntersuchung nicht durchgeführt wurde.

§ 11

Fälligkeit

Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Falle des § 3 Abs. 3 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nicht ausgeführte Untersuchung/ Amtshandlung fällig. Die Gebühren und Kosten können von dem amtlichen Tierarzt/amtlichen Fachassistenten festgesetzt und eingezogen werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2009 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 03.03.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 02.03.2009 über die Erhebung von Gebühren für die Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 02.03.2009

Der Landrat
Dr. Schneider

19 3. SATZUNG VOM 02.03.2009 ZUR ÄNDERUNG DER JAGDSTEUERSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 26.01.1999 IN DER FASSUNG VOM 15.12.2007

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises durch Beschluss vom 27.02.2009 folgende dritte Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung vom 26.01.1999, in der Fassung vom 15.12.2007, beschlossen.

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert pro Hektar der Wert, der sich als durchschnittlicher Pachtpreis pro Hektar inklusive der unter § 3 Abs. 2 genannten Nebenleistungen aller verpachteten Jagdbezirke des jeweiligen Hege rings ergibt. Dabei werden die Pachtpreise zzgl. der Nebenleistungen aller verpachteten Jagden addiert und das Ergebnis dann durch die Gesamtfläche der verpachteten Jagden geteilt.

Dieser kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundete Wert, wird aus den Pachtpreisen aller bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres von der Unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises genehmigten Pachtverträge ermittelt und mit Wirkung für die nächsten vier Steuerjahre der Steuerfestsetzung zugrunde gelegt. Die vorgenommene Ermittlung erfolgt nächstmalig unter Zugrundelegung der Jagd-

werte des Jagdjahres 2009 für die Steuerjahre 2009 bis einschließlich 2012 und wird danach alle vier Jahre erneut ermittelt.

Artikel 2

Nach § 3 Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

Übergangsweise gilt für das Jagdjahr 2009, dass der nach Abs. 3 ermittelte Jagdwert - bei im übrigen gleichbleibender Besteuerungsgrundlage - den Jagdwert des Jagdjahres 2008 bei der Jagdsteuerberechnung nicht überschreiten darf. Für das Jagdjahr 2010 gilt die Regelung insoweit, als dass ein Erhöhungsbetrag nur zu 50 % in die Jagdwertberechnung einfließt. Ab dem Jagdjahr 2011 gilt die Jagdwertberechnung nach Abs. 3.

Artikel 3

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.04.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende dritte Änderungssatzung vom 02.03.2009 zur Jagdsteuersatzung des Hochsauerlandkreises vom 26.01.1999 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 15.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 02.03.2009

Dr. Schneider

20 BEKANNTMACHUNG DER SCHAUTERMINE DER GEWÄSSERSCHAU 2009 DER SONSTIGEN GEWÄSSER IM HOCHSAUERLANDKREIS IM BEREICH DER GEMEINDE ESLOHE SOWIE DER STÄDTE ARNSBERG, BRILON, MESCHEDA UND SUNDERN

Aufgrund des § 121 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - (LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung werden hiermit die Schautermine für die Gewässerschau an sonstigen Gewässern im Bereich der Gemeinde Eslohe sowie der Städte Arnsberg, Brilon, Meschede und Sundern bekannt gemacht.

Gegenstand der Gewässerschau ist die Feststellung, ob ein Gewässer ordnungsgemäß unterhalten ist.

Dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben.

Es handelt sich um folgende Schautermine:

Montag, 30. März 2009

Schau des **Frenkhauser Baches / Kesselbaches** beginnend oberhalb der Ortslage Frenkhausen bis Einmündung in die Ruhr

Treffpunkt: Parkplatz Friedhof Olpe

Beginn: 9.30 Uhr

Dienstag, 31. März 2009

Schau des **Baumbachs** ab Gehöft Japes oberhalb der Ortslage Herdringen bis Einmündung in die Ruhr

Treffpunkt: Parkplatz Berufliche Schulen

Beginn: 9.30 Uhr

Mittwoch, der 01. April 2009

Schau des **Mathemeckebachs** beginnend ab Schutzhütte Hammerkotten bis Einmündung in die Wenne

Treffpunkt: Parkplatz Wenneplatz in Wenholthausen

Beginn: 9.30 Uhr

Donnerstag, der 02. April 2009

Schau des **Bremeckebachs** beginnend oberhalb der Stauteiche bis Einmündung in die Hoppecke

Treffpunkt: Nähe Bahnüberfahrt ins Bremecketal

Beginn: 9.30 Uhr

Dienstag, der 21. April 2009

Schau der **Krähe** beginnend oberhalb Hütbrüchen bis Einmündung in die Sorpe

Treffpunkt: Parkplatz beim Kindergarten Allendorf

Beginn: 9.30 Uhr

Sofern einer der Schautermine durch extreme Wetterlage verschoben werden muss, sind

Mittwoch, der 22. April 2009 und Donnerstag, der 23. April 2009

als Ausweichtermine vorgesehen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Gewässerschau auch Aufgaben der Gewässeraufsicht hinsichtlich der Überwachung der Gewässer und seiner Benutzungen verbunden werden.

Meschede, 26.02.2009

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft
Az.: 33 66 31 01
Im Auftrag:

Caspari

21 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 15 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGE- SETZES (VWZG) VOM 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) IN DER ZURZEIT GELTENDEN FASSUNG

An Herrn Jörg Süß, letzte bekannte Anschrift: Alter Weg 4, 59955 Winterberg-Langewiese, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, ist ein Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises (Namensänderungsbehörde) zuzustellen.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist deshalb die öffentliche Zustellung erforderlich. Der Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises, Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen (Namensänderungsbehörde), liegt in 59872 Meschede, Steinstraße 27, Zimmer 354, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 04. Februar 2009 kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen, in 59872 Meschede, Steinstraße 27 einzulegen.

Sollte diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 27.02.2009

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst
Ausländer- und Personenstandswesen
- Namensänderungsbehörde -
Az.: 32/33.30-20 Nr. 48.2008
Im Auftrag

Buscher

22 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE TEILWEISE NEUEINRICHTUNG DES LIE- GENSCHAFTSKATASTERS

1.
Um den aktuellen Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein Basisinformationssystem gerecht zu werden, wird beim Hochsauerlandkreis durch den Fachdienst 55 - Kataster und Vermessung - das Liegenschaftskataster aktualisiert. Die vorhandenen tatsächlichen Nutzungen und zusätzliche Topografie werden in den digitalen Datenbestand übernommen. Die hieraus abgeleitete Digitale Grundkarte wird die Deutsche Grundkarte 1:5000 ersetzen.

In dem Gebiet der Stadt Sundern, Gemarkung **Heldefeld**, wurde ein örtlicher Feldvergleich durchgeführt. Aufgrund dieses Feldvergleiches sind die

- aktuell festgestellten Nutzungen in das Liegenschaftskataster übernommen worden. Hieraus können sich geringfügige Abweichungen in der Ertragsmesszahl der Landwirtschaft ergeben.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster -VermKatG NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2005 (GV. NRW. 2005 S. 174) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 DVOzVermKatG NRW - (GV. NRW. 2006 S. 462) wird die Digitale Liegenschaftskarte (DLK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) für das oben angegebene Stadtgebiet offen gelegt.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

20. März 2009 bis 20. April 2009

jeweils Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr oder nach telef. Vereinbarung (02931/94-4491) in den Diensträumen meiner Katasterbehörde im

**Kreishaus Arnsberg, Eichholzstr. 9,
Zimmer 305.**

Innerhalb dieser Zeiten können Eigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken oder jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, Einsicht in das neu eingerichtete Liegenschaftskataster nehmen und Einwendungen erheben.

Arnsberg, 09.03.2009

2.

Um den aktuellen Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein Basisinformationssystem gerecht zu werden, wird beim Hochsauerlandkreis durch den Fachdienst 55 - Kataster und Vermessung - das Liegenschaftskataster aktualisiert. Die vorhandenen tatsächlichen Nutzungen und zusätzliche Topografie werden in den digitalen Datenbestand übernommen. Die hieraus abgeleitete Digitale Grundkarte wird die Deutsche Grundkarte 1:5000 ersetzen.

In dem Gebiet der Stadt Sundern, Gemarkung **Hövel**, wurde ein örtlicher Feldvergleich durchgeführt. Aufgrund dieses Feldvergleiches sind die

- aktuell festgestellten Nutzungen in das Liegenschaftskataster übernommen worden. Hieraus können sich geringfügige Abweichungen in der Ertragsmesszahl der Landwirtschaft ergeben.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster -VermKatG NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2005 (GV. NRW. 2005 S. 174) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 DVOzVermKatG NRW - (GV. NRW. 2006 S. 462) wird die Digitale Liegenschaftskarte (DLK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) für das oben angegebene Stadtgebiet offen gelegt.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

20. März 2009 bis 20. April 2009

jeweils Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr oder nach telef. Vereinbarung (02931/94-4491) in den Diensträumen meiner Katasterbehörde im

**Kreishaus Arnsberg, Eichholzstr. 9,
Zimmer 305.**

Innerhalb dieser Zeiten können Eigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken oder jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, Einsicht in das neu eingerichtete Liegenschaftskataster nehmen und Einwendungen erheben.

Arnsberg, 09.03.2009

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Kataster und Vermessung
Im Auftrag

Vedder

23 SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN VOM 02.03.2009

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat am 27.02.2009 aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 23 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

§ 1 Beiträge

Der Hochsauerlandkreis erhebt für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
- (3) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (4) Der Elternbeitrag ist zum 15. des Monats für den laufenden Monat zu entrichten.

§ 3 Beitragsbefreiung

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder eine beitragspflichtige Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne diese Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 4 Unzumutbarkeit der Beitragszahlung

Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom Hochsauerlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 5 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Elternbeitragstabelle).
- (2) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

§ 6 Erklärungspflicht der Eltern

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Hochsauerlandkreis als dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der für ein Jahreseinkommen von über 109.000 € maßgeblicher Elternbeitrag zu zahlen.

§ 7 Einkommensbegriff

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung gem. § 40a EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Abzuziehen sind die im Einkommensteuerbescheid als Sonderausgaben ausgewiesenen Kinderbetreuungskosten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.
- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Elterngeld bis zu einer Höhe von insgesamt 300 € im Monat bleiben als Einkommen unberücksichtigt (§ 10 Abs. 1 BEEG).
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 8 Maßgeblicher Einkommens-/Bezugszeitraum

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Ab-

weichend davon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

- (2) Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 9 Verfahren

Die Elternbeiträge werden vom Hochsauerlandkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung ihm die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 10 Rechtskontinuität

Die zu § 17 GTK (a.F.) ergangene bisherige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, Auslegungsgrundschriften des Landesjugendamtes und des Hochsauerlandkreises sind weiterhin zur Durchführung dieser Satzung anzuwenden.

§ 11 Delegation der Aufgabenwahrnehmung

Gem. § 23 Abs. 5 KiBiz werden die Aufgaben des Hochsauerlandkreises und die Erklärungspflicht der Eltern gegenüber dem Hochsauerlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 23 Abs. 2 KiBiz (§§ 4, 6 und 9 der Satzung) auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen, soweit diese nicht über ein eigenes Jugendamt verfügen. Durch die Delegation ist der Hochsauerlandkreis weiterhin originär und auch durch diese Aufgabenübertragung für eine rechtmäßige Aufgabenwahrnehmung verantwortlich. Die Delegation dient ausschließlich einer bürgernahen Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge.

§ 12 Abführung der Beiträge

Die Städte und Gemeinden führen die durch sie vereinnahmten Beträge bis spätestens zum 10. des folgenden Monats an den Hochsauerlandkreis ab.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben bei Aufnahme vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 3 Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können nicht oder nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die jeweilige Beitragsfestsetzungsbehörde nach § 11.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2008 in Kraft.

ELTERNBEITRAGSTABELLE ab 01.08.2008

Einkommen	Künftige Beiträge		
	25 Stunden	35 Stunden / Hort	45 Stunden
bis 15.000 €	0	0	0
bis 25.000 €	26 €	27 €	35 €
bis 37.000 €	46 €	49 €	63 €
bis 49.000 €	75 €	81 €	102 €
bis 61.000 €	116 €	126 €	158 €
bis 73.000 €	149 €	166 €	208 €
bis 85.000 €	182 €	203 €	257 €
bis 97.000 €	212 €	239 €	305 €
bis 109.000 €	248 €	275 €	354 €
über 109.000 €	279 €	312 €	405 €

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 02.03.2009 über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen nach dem KiBiz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 02.03.2009

Der Landrat
Dr. Schneider
